

Korrektion und Ausbau des Bellevueweges
Festlegung der Strassen und Baulinien

2. Beratung

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 25. November 1968

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Bereits seit vielen Jahren beschäftigen sich die Behörden mit der Festlegung der Strassen und Baulinien für den Bellevueweg. Die erste Vorlage wurde am 18. Oktober 1962 der damaligen Einwohnergemeinde-Versammlung unterbreitet, welche jedoch nach längerer Diskussion das Geschäft an den Stadtrat zurückwies. Das seinerzeitige Projekt sah für den Bellevueweg nördlich des Bruibaches eine vollständig neue Linienführung vor, verbunden mit einer Auffüllung des Tobels und nachfolgender Wiederaufforstung. Diese Lösung drängte sich im Zusammenhang mit der projektierten Gimmenenstrasse auf. Mit der Zurückweisung wurde verlangt, dass der Ausbau ungefähr längs des heutigen Weges zu planen sei.

Mit Bericht und Antrag Nr. 34 vom 8. Juni 1964 unterbreitete der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat eine Ost- und eine Westvariante für den Bellevueweg. Die Ostvariante folgte ungefähr dem heutigen Weg, sie entsprach somit weitgehend der Forderung der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Oktober 1962, während die Westvariante eine gerade Linienführung mit Auffüllung des Tobels vorsah. Sie entsprach einigermassen dem ersten Projekt. Das Stadtbauamt hatte im Einverständnis mit dem Stadtrat beide Varianten im Detail projektiert und die entsprechenden Kostenvoranschläge ausgearbeitet, weil die Studien zeigten, dass sowohl in technischer als auch in finanzieller Hinsicht die Westvariante der Ostlösung überlegen ist. Die beiden Projekte wurden zur Prüfung und Antragstellung der gemeinderätlichen Baukommission überwiesen, welche mit Bericht vom 16. November 1964 dem Grossen Gemeinderat beantragte, es sei die Variante "Ost" abzulehnen und auf die Westvariante in erster Lesung einzutreten.

Nach Erscheinen des stadträtlichen Berichtes wurden in der Zuger Lokalpresse sowie in einer an den Grossen Gemeinderat gerichteten Petition schwere Vorwürfe gegen den Stadtrat und das Stadtbauamt erhoben. An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 1. Dezember 1964 wurde die Bellevueweg-Vorlage in Beratung gezogen und dabei in der Eintretensdebatte bemängelt, dass zu den massiven Vorwürfen gegen die Behörde nicht Stellung genommen wurde. Der Eintre-

tensbeschluss kam in der Folge nur mit dem Stichentscheid des Ratspräsidenten zustand. Der Grosse Gemeinderat nahm aber dann am 15. Dezember 1964 die Detailberatung nicht auf, sondern beschloss auf Antrag des Stadtrates eine gemeinderätliche Untersuchungskommission einzusetzen, mit dem Auftrag, die Vorhalte an die Adresse der Behörden über angeblich unkorrekte Handlungsweise im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Vorlage über den Bellevueweg abzuklären und hierüber dem Grossen Gemeinderat Bericht zu erstatten. Im weiteren wurde beschlossen, das Geschäft bis zum Vorliegen des Berichtes der Untersuchungskommission zurückzustellen.

Mit Datum vom 3. Dezember 1966 erstattete die Untersuchungskommission dem Grossen Gemeinderat Bericht. Auf Grund der ausführlichen Untersuchungen kam die Kommission zu folgendem einstimmigen Schluss: "Die an die Adresse der Behörden erhobenen Vorwürfe über angeblich unkorrekte Handlungsweise im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Vorlage über den Bellevueweg sind unbegründet und ungerechtfertigt. Die betreffenden Vorhalte haben einer Prüfung nicht standgehalten und sich als leere Mutmassungen und Verdächtigungen erwiesen." An der Sitzung vom 20. Dezember 1966 nahm der Grosse Gemeinderat mit 35 Stimmen und ohne Gegenstimme von diesem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis.

Parallel zum Untersuchungsverfahren lief noch ein Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat, da ein Anstösser am 11. Dezember 1964 Beschwerde erhoben hatte. Diese wurde am 11. Dezember 1967 vom Regierungsrat abgewiesen mit der Feststellung, dass weder der Grosse Gemeinderat noch der Stadtrat irgendwelche Rechtsgrundsätze oder zwingende Verfahrensvorschriften verletzt haben. Ebenfalls seien die individuellen Rechte des Einsprechers nicht geschmälert. Mit Datum vom 20. Dezember 1967 stellte der Stadtrat in einem Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat fest, dass auf Grund des regierungsrätlichen Entscheides der Eintretensbeschluss des Grossen Gemeinderates vom 1. Dezember 1964 rechtskräftig sei und deshalb der Weiterberatung der Vorlage Nr. 34 durch den Grossen Gemeinderat nichts mehr im Wege stehe.

Die gemeinderätliche Baukommission behandelte am 11. und 18. Juni 1968 die Vorlage nochmals und nahm zum seinerzeitigen Bericht und Antrag der Kommission erneut Stellung. Sie nahm auch davon Kenntnis, dass das Projekt in der Zwischenzeit überarbeitet worden war, da man in Zusammenarbeit mit dem zugerischen Naturschutzbund für die seinerzeit umstrittene Eindeckung des Bruibaches eine neue Lösung gefunden hatte. Diese besteht darin, dass der Bruibach nur im Bereich des Bellevueweges eingedeckt wird; unterhalb desselben ist wie früher eine Auffüllung vorgesehen, wobei aber der Bachlauf nachher wieder offen geführt würde.

Am 2. Juli 1968 führte der Grosse Gemeinderat die am 1. Dezember 1964 begonnenen Beratungen weiter und beschloss, gestützt auf den Bericht der Baukommission, mit 35:5 Stimmen auf die Vorlage einzutreten und ihr in 1. Lesung zuzustimmen. Damit waren die Voraussetzungen für die Durchführung der öffentlichen Planaufgabe erfüllt.

II.

In Nachachtung von § 12 des Baugesetzes für den Kanton Zug wurde vom 15. Juli bis 15. August 1968 die öffentliche Planaufgabe durchgeführt. Von der Möglichkeit, während der Auflagefrist dem Stadtrat Eingaben einzureichen, haben 4 Anstösser des Bellevueweges Gebrauch gemacht. Der Stadtrat nimmt zu denselben wie folgt Stellung:

1. Herr G. Keller-Schucan wehrt sich im Namen der Familienstiftung Keller-Huguenin gegen das Projekt, soweit das eigene Grundstück betroffen wird. Als Begründung wird angeführt, dass sich die Ueberbauung des Gimmenengebietes offensichtlich ab Bellevueweg seewärts entwickle, während der obere Teil praktisch ausgebaut sei. Die Zufahrt zu den Neubauten müsse in Zukunft durch die neue Gimmenenstrasse erfolgen, wobei eine Verbindung derselben mit dem Bellevueweg unerlässlich wäre. Damit entfalle aber auch die Notwendigkeit, den Bellevueweg durch eine ausserordentlich teure Kunstbaute mit der Schönegg zu verbinden. Unter diesen Umständen sei der Kehrplatz vor der Garage nicht mehr notwendig. Andererseits erklären sie sich bereit, mit der Stadt eine Strassenführung über ihr westliches Terrain, als Verbindung des Bellevueweges mit der Gimmenenstrasse zu prüfen.

Dieser letzte Punkt liegt aber lediglich im Interesse der Familienstiftung Keller-Huguenin. Sollte das Areal einmal überbaut werden, dürfte die Erschliessung unzweifelhaft über eine Strasse erfolgen, die einerseits an der Gimmenenstrasse und andererseits am Bellevueweg angeschlossen wird. Für den oberen Anschluss bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten, nämlich die eine zwischen den Liegenschaften Galliker und Nussbaumer bei der Bellevuematte und die andere bei der vorgesehenen Schlaufe unterhalb der Schönegg. Die definitive Festlegung wird im dannzumaligen Zeitpunkt auf Grund eines Bebauungsplanes erfolgen.

Nebst dieser Verbindung mit der künftigen Gimmenenstrasse erachtet der Stadtrat nach wie vor einen Zusammenschluss mit der Schönegg als wichtig. Nachdem bereits schon eine solche Verbindung besteht, die allerdings viel zu steil ist, wäre es sicher falsch, in der Planung auf eine bessere Lösung zu verzichten. Vorerst werden ja nur die Strassen und Baulinien festgelegt und von einem Ausbau dieses südlichsten Teilstückes dürfte in absehbarer Zeit nicht die Rede sein. Andererseits soll aber mit der Festlegung von Baulinien verhindert werden, dass bis zu einem späteren Bedürfnis durch eine inzwischen allfällig erfolgte Ueberbauung die Realisierung verunmöglicht wird. Es handelt sich somit um eine vorsorgliche Massnahme, auf die heute nicht verzichtet werden sollte.

2. Herr R.J. Kistler hebt in seiner Eingabe hervor, dass die Bauungsmöglichkeiten am Bellevueweg als abgeschlossen zu betrachten seien. Da der Bau einer Durchgangsstrasse nicht zur

Diskussion stehe, sei der vorgesehene Ausbau weder nötig noch gerechtfertigt. Ein derart aufwendiger Ausbau könne einem Anstösser in finanzieller Hinsicht nicht zugemutet werden. Herr Kistler rügt auch, dass trotz wiederholter Forderungen der Anstösser vor Erteilung von Baubewilligungen keine Bau- und Strassenlinien festgelegt wurden. Bei einer rechtzeitigen Planung hätte die Strasse mit bedeutend weniger Aufwand erstellt werden können. Abschliessend stellt Herr Kistler die Forderung, es sei ein Projekt auszuarbeiten gemäss dem Gemeindebeschluss vom 18. Oktober 1962, nämlich eine Linienführung die ungefähr mit der heutigen übereinstimmt, unter Schonung des Bruibachwaldes und Tobels, mit Belassung des jetzigen natürlichen Laufes des Bruibaches und ohne das Bauernhaus Exer-Speck anzuschneiden.

3. Die Eingabe von Frau Dr. Brandi enthält im wesentlichen die gleichen Punkte wie diejenige von Herrn Kistler, sodass auf die nochmalige Aufführung derselben verzichtet werden kann. Zu diesen beiden Eingaben kann deshalb gemeinsam Stellung genommen werden.

Der Stadtrat geht mit den Einsprechern einig, dass längs des Bellevueweges die Ueberbauung weitgehend abgeschlossen ist. Wir verweisen aber auf die Beantwortung der Eingabe Keller-Huguenin, wonach eine künftige Erschliessungsstrasse des Areals der Familienstiftung sowohl mit der Gimmenenstrasse als auch mit dem Bellevueweg verbunden werde. Damit ist jedoch noch mit einer weiteren Verkehrszunahme zu rechnen. Von einem aufwendigen Ausbau kann nicht die Rede sein, weisen doch die Ausbaunormen mit 5,0 m Fahrbahn und einem einseitigen Trottoir von 2,2 m minimale Masse auf. Diese noch zu verringern wäre unverantwortlich. Bezüglich des Vorwurfes der verspäteten Festlegung von Bau- und Strassenlinien halten wir fest, dass der Stadtrat seit 6 Jahren bemüht ist, in dieser Sache Klarheit zu schaffen. Sämtliche Bauten, die innerhalb der letzten 6 Jahre bewilligt wurden, mussten so situiert werden, dass weder für die Ost- noch die Westvariante ein Präjudiz geschaffen wurde. In Bezug auf die Forderungen für die Linienführung verweisen wir auf die Begründungen im stadträtlichen Bericht und Antrag Nr. 34 und auf die Stellungnahme der folgenden Eingabe.

4. Im Auftrage von Herrn Betschart erhob Herr Dr. A.E. Wissmann gegen die vorgesehene Festlegung der Strassen und Baulinien im Bellevuegebiet Einsprache.

Vorab ist festzuhalten, dass gegen die Festlegung von Strassen und Baulinien keine formellen Einsprachen erhoben werden können. Es handelt sich somit auch hier um eine Eingabe an den Grossen Gemeinderat, damit dieser seinen Beschluss in Kenntnis der Stellungnahme der betroffenen Liegenschaftseigentümer fassen kann.

Herr Dr. Wissmann erklärt, die Variante West sei mit der Begründung beliebt gemacht worden, dass sie gegenüber der Ostvariante preislich vorteilhafter sei. Dies sei jedoch nicht der Fall, wie eine Expertise des Ingenieurbüros Desserich & Funk, Luzern, beweise. Nach längeren Ausführungen kommt Herr Dr. Wissmann zum Schluss, dass nicht die West- sondern die Ostvariante billiger sei. Das Büro Desserich & Funk stellt folgenden Vergleich der beiden Varianten dar:

Variante West:

Baukosten gemäss Kostenvoranschlag Stadtbauamt aber ohne Abzug von Fr.30'000.-- für die Deponiegebühr	ca.Fr. 298'000.--
Ab- und teilweises Wiederaufforsten	ca. " 40'000.--
Schichtenweises Verdichten des Auffüllmate- rials unter der Voraussetzung, dass das Material in ca. einem Jahr gratis angeliefert wird.	
Annahme für Bellevueweg ca. 25'000 m ³	ca. " 100'000.--
Variante West	total ca.Fr. 438'000.-- =====

Variante Ost:

Baukosten gemäss Kostenvoranschlag Stadtbauamt	Fr. 350'000.--
abzüglich Eindecken des Bruibaches	ca. " 10'000.--
Verbleiben	ca.Fr. 340'000.--
Für Stützmauern sind im Kostenvoranschlag ca. Fr.29'000.-- enthalten. Für ungefähr den gleichen Betrag kann auch die Mauer zwischen Strasse und Trottoir ausgeführt werden	-.--
Lehnenbrücke ca. 25 m lang, ca. 5 m breit	ca.Fr. 30'000.--
Aufwand	ca.Fr. 370'000.--
abzüglich nicht erforderliche Abforstung	ca.Fr. 5'000.--
abzüglich Beitrag der Habsburg AG für das Wiederinstandstellen des Bellevueweges nach Beendigung der Bauarbeiten	ca.Fr. 5'000.--
Variante Ost	total ca.Fr. 360'000.-- =====

Dieser Kostenvergleich bedarf einiger Klärstellungen. Vorerst ist festzuhalten, dass die Kostenberechnungen im Frühling 1963 ausgearbeitet wurden und das Stadtbauamt beide Varianten objektiv prüfte. Seither erfolgten keine Anpassungen entsprechend den erhöhten Baukosten, da dieselben für den Vergleich der beiden Varianten nicht von Bedeutung sind. Ebenfalls wurde der letzte Gestaltungsvorschlag (Auffüllung und Beibehaltung des offenen Bachlaufes) in den finanziellen Auswirkungen nicht untersucht. Diese Lösung dürfte jedoch kaum höher zu stehen

kommen, als die seinerzeitige Berechnung für die Westvariante. Die von den Experten aufgeführten Vergleichszahlen umfassen nicht den ganzen Bellevueweg, sondern nur das vordere Teilstück bis zur Abzweigung zur Bellevuematte.

Bemerkungen zu den Berechnungen der Herren Desserich & Funk
(Kostenzusammenstellung)

a) Variante West

Das Stadtbauamt hat in der Kostenberechnung für die Variante West einen Einnahmeposten von Fr. 30'000.-- für Deponiegebühren aufgeführt. Für die gesamte Auffüllung des Tobels von der Gimmenenstrasse bis zum Bellevueweg sind ca. 50'000 m³ Material erforderlich. Nachdem auf Stadtgebiet ein grosses Bedürfnis für Deponiemöglichkeiten von Aushubmaterial besteht, sind wir der Auffassung, dass tatsächlich eine Einnahme erzielt werden kann. Herr Dr. Wissmann ist nun der Meinung, dass es nicht angehe, Herrn Betschart für ca. 230 m² Wald eine Entschädigung von Fr. 460.-- zu leisten und nachher für die Ablagerung auf diesem Grund Tausende von Franken kassieren zu wollen. Für den Erwerb von Land sind per m² Fr. 60.-- und von Wald und Tobel Fr. 2.-- eingesetzt. Dass für das Nicht-Kulturland nur ein bescheidener Betrag eingesetzt wurde, ist sicher richtig. Zudem ist es nicht die Stadt, die durch die Einnahmen aus der Auffüllung in erster Linie Nutzen zieht, sondern die Anstösser. Da der Bellevueweg wahrscheinlich kaum jemals zu einer Gemeindestrasse erklärt wird, haben die Anstösser einen wesentlichen Anteil der Gesamtaufwendungen zu leisten. Sie sind es also, die von diesen Einnahmen direkt profitieren. Bei der Aufteilung der Kosten wird nie ein Unterschied gemacht, ob nun beispielsweise bei der einen Liegenschaft eine teure Stützmauer erstellt werden muss, während bei der Nachbarliegenschaft vielleicht eine bescheidene Böschung genügt. Massgebend ist nur die Anstosslänge und die Grundstückfläche. Unserer Auffassung nach sollte nun aber auch ein Einnahmeposten nicht einem einzelnen Grundeigentümer, sondern der Gesamtheit zu Gute kommen, dies umsomehr, da ja das Land für den Strassenbau erworben werden muss.

Für das Ab- und Wiederaufforsten setzen die Herren Desserich & Funk einen Betrag von Fr. 40'000.-- ein. Demgegenüber ist der Kantonsförster der Auffassung, dass der Aufwand für den Anteil Bellevueweg kaum höher als auf Fr. 3'000.-- zu stehen käme.

Als weiterer belastender Posten wird das schichtenweise Verdichten des Auffüllmaterials aufgeführt. Die Gesamtkubatur für den Bellevuewegbereich beträgt nur ca. 20'000 m³ und nicht 25'000 m³. Zudem ist das Stadtbauamt der Auffassung, dass gleichzeitig mit dem Einbringen und Verteilen eine gewisse

Verdichtung erreicht werden kann. Mit dem Einbau von Randabschlüssen kann solange zugewartet werden, bis die nachträglichen Setzungen abgeklungen sind. Auf diese Weise können die Kosten für sofortiges Verdichten eingespart werden. Die Herren Desserich & Funk schreiben in ihrem Bericht selbst, dass wenn mit dem Bau des Bellevueweges nochmals ca. 10 Jahre zugewartet werden könne, man auf die Kosten für das Verdichten des Auffüllmaterials weitgehend verzichten dürfe. Dies ist aber eine blosser Annahme für die es keine Beweise gibt.

Bei jedem Kostenvoranschlag kann man diskutieren, ob nun das oder jenes genügend berücksichtigt sei. In diesem Falle kann man aber sicher sagen, dass mit den Grundlagen von 1963 selbst bei Berücksichtigung eines Aufwandes für sofortige mechanische Verdichtung des Auffüllmaterials, für den Vergleichsabschnitt kaum mehr als Fr. 350'000.-- (nicht Fr. 438'000.--) aufgewendet werden müssten.

b) Variante Ost

Die Herren Desserich und Funk schlagen vor, dass die Strassenaxe nicht wie im offiziellen Projekt des Stadtbauamtes für die Ostvariante festgelegt werden sollte, sondern dass diese im Bereich des heutigen Engpasses im nördlichen Teil um 3 - 5 m gegen den Hang verschoben werden könne. Dadurch seien keine Auffüllungen mehr erforderlich, die Lehenbrücke werde bedeutend kürzer und durch Hebung des Trottoirs sei zwischen Fahrbahn und Trottoir nur eine bescheidene Mauer von ca. 1,50 m Höhe notwendig. Zudem sollte noch abgeklärt werden, ob beim Steilhang die Trottoirbreite nicht auf 1,50 m reduziert werden könnte.

Wir sind der Auffassung, dass eine Strassenbreite von 5,0 m zu schmal wäre. Auf der Talseite müsste als Abschluss der Lehenbrücke ein Geländer angebracht werden und auf der Bergseite würde eine Mauer den Abschluss der Fahrbahn bilden. Dadurch wird der Verkehrsraum eingeengt. Auch eine Verschmälerung des Trottoirs muss aus dem gleichen Grunde abgelehnt werden. Man stelle sich diese Lösung auch im Winter vor. Der Gehweg könnte nicht gepflügt werden und auch bei der Fahrbahn würden sich Schwierigkeiten ergeben. Der Aufwand für Stützmauern würde bedeutend höher sein, da diese teilweise bis 4 m hoch würden. Die zusätzlichen Aufwendungen schätzen wir auf ca. Fr. 36'000.--. Die durch die Herren Desserich & Funk berechneten Aufwendungen für die Lehenbrücke sind zu knapp, denn auf Grund der Querprofile beträgt die effektive Länge nicht ca. 25 m sondern ungefähr 40 m. Eigenartig mutet auch der Abzug von Fr. 5'000.-- für die Wiederinstandstellung des Bellevueweges nach Beendigung der Bauarbeiten durch die Habsburg AG an. Diese Bauarbeiten sind im wesentlichen beendet. Nachdem der Strassenzustand heute gut ist, kann die Habsburg AG nicht zu einer Sonderleistung verpflichtet werden. Dafür scheint uns, dass noch ein zusätzlicher Posten für die

Montage eines Geländers beim Gehweg aufgeführt werden müsste. Wiederum auf Grund der Querprofile und der hieraus feststellbaren Länge müsste hierfür mit Aufwendungen von rund Fr.10'000.- gerechnet werden. Die Ausführung nach Vorschlag des Büros Desserich & Funk würde für den nördlichen Abschnitt demzufolge nicht ca. Fr. 360'000.-- sondern mindestens Fr.410'000.-- kosten.

Alle unsere Prüfungen zeigen, dass die Westvariante nach wie vor billiger als die Ostvariante ist.

Unseres Erachtens dürfen aber die beiden Varianten nicht allein kostenmässig miteinander verglichen werden. Bei der Beurteilung spielt die Gimmenenstrasse eine wesentliche Rolle. Es ist deshalb nicht richtig, wenn Herr Dr. Wissmann in seiner Eingabe schreibt, die Variante West dürfe nicht mit der Gimmenenstrasse verkoppelt werden. Der Entscheid, ob für diese Strasse der Bruibach mit einer Dammaufschüttung oder mit einer Brücke überquert werden solle, sei völlig offen und habe offen zu bleiben und dürfe nicht durch die Westvariante des Bellevueweges präjudiziert werden. Diese Stellungnahme zeigt, dass Herr Dr. Wissmann eben nur den Bellevueweg sieht, während dieser aber in Wirklichkeit nur einen Teil des ganzen Problems darstellt. Bereits im Bericht und Antrag an die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Oktober 1962, wie auch im Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat vom 8. Juni 1964, wurden die Zusammenhänge klar umschrieben. Herr Dr. Wissmann schreibt in seiner Begründung, die Ostvariante sei kostenmässig besser überblickbar, was nicht nur den Anstösser, sondern auch den Steuerzahler interessiere. Für den Steuerzahler, d.h. für die Allgemeinheit ist aber nicht das Teilproblem von Interesse, sondern die Tatsache, dass durch die Dammschüttung auf die Erstellung einer kostspieligen Brücke verzichtet werden kann, wodurch eine Kosteneinsparung von annähernd einer Million Franken möglich ist.

Es stimmt, dass während der Dauer der Auffüllarbeiten bis zur Wiederaufforstung das Landschaftsbild gestört wird. Andererseits kann hervorgehoben werden, dass in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbund und dem Kantonsforstamt ein Gestaltungsplan entwickelt wurde, der Gewähr bietet, dass nach der Auffüllung dank der Wiederaufforstung und der offenen Bachführung eine ansprechende Landschaftspartie mit Fusswegen entsteht.

Abschliessend erklärt Herr Dr. Wissmann im Namen seines Klienten, dass sich Herr Betschart mit allen Mitteln gegen eine Enteignung oder gegen einen enteignungsähnlichen Eingriff zur Wehr setzen würde. Es gebe kein öffentliches Interesse, im Bereich des Bruibaches das bisherige Trasse zu verlassen. Dagegen bestehe ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des bestehenden Waldes und des natürlichen Laufes des Bruibaches.

Der Stadtrat ist dagegen der Auffassung, dass das öffentliche Interesse für die Verwirklichung der Variante West im Zusammen-

hang mit der Dammschüttung für die Gimmenenstrasse besser gewahrt ist. Dies ist auch der Grund, weshalb das kantonale Forstamt mit einer Abholzung, der Auffüllung und der nachfolgenden Wiederaufforstung einverstanden ist.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die erwähnten Eingaben nicht einzutreten und den Strassen- und Baulinienplan zu genehmigen.

Zug, 25. November 1968

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:
R. Wiesendanger

Der Stadtschreiber:
A. Grünenfelder

Beilage:

Antrag zur Beschlussfassung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.
BETREFFEND KORREKTION UND AUSBAU DES BELLEVUEWEGES
FESTLEGUNG DER STRASSEN UND BAULINIEN

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 34 vom 8. Juni 1964 sowie von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 34.3 vom 20. Dezember 1967 und dem Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 34.5 vom 25. November 1968

b e s c h l i e s s t :

1. Der Strassen-und Baulinienplan Nr. 3432 des Stadtbauamtes vom 18. Juni 1968 betreffend die Korrektion und den Ausbau des Bellevueweges wird genehmigt.
2. Der Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 18. Oktober 1962 betreffend Ausarbeitung eines Projektes mit genereller Linienführung längs dem heutigen Bellevueweg (Variante Ost) wird aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 143
BETREFFEND KORREKTION UND AUSBAU DES BELLEVUEWEGES
FESTLEGUNG DER STRASSEN UND BAULINIEN

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 34 vom 8. Juni 1964 sowie von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 34.3 vom 20. Dezember 1967 und dem Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 34.5 vom 25. November 1968

b e s c h l i e s s t :

1. Der Strassen- und Baulinienplan Nr. 3432 des Stadtbauamtes vom 18. Juni 1968 betreffend die Korrektion und den Ausbau des Bellevueweges wird genehmigt.
2. Der Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 18. Oktober 1962 betreffend Ausarbeitung eines Projektes mit genereller Linienführung längs dem heutigen Bellevueweg (Variante Ost) wird aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Zug, 10. Dezember 1968

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. A. Planzer

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 14. Dezember 1968 bis 14. Januar 1969.